

RICHTLINIEN FÜR MITTELVERGABE AUS DEM STAATSZUSCHUSS (Ensembleleiter)

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert die Tätigkeit des Bayerischen Sängerbunds (BSB) und seiner Mitglieder durch die Gewährung von Zuschüssen. Die Mittelverwendung unterliegt bestimmten Vorgaben, die der BSB zu beachten hat, wenn er seine Mitglieder aus Mitteln des Staatszuschusses unterstützt.

In Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in der Fassung vom 26. November 2020 gelten für die Gewährung von Zuschüssen die nachfolgenden Richtlinien. Soweit Anträge auf Zuschüsse von Mitgliedern des BSB nicht in vollem Umfang diesen Richtlinien entsprechen, können in Ausnahmefällen auch dafür Zuschüsse gewährt werden, wenn nach entsprechender Begründung des Antragstellers der BSB nach Prüfung zu der Auffassung kommt, dass der Zuschussantrag mit den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vereinbar ist.

Vom Freistaat zur Verfügung gestellte Fördermittel können zur Förderung qualifizierter Ensembleleiter eingesetzt.

§ 1 Voraussetzungen zur Gewährung eines Zuschusses

1. Ein Zuschuss zur Förderung qualifizierter Ensembleleiter kann gewährt werden, wenn während des Zuschusszeitraums alle im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Der Zuschusszeitraum beginnt am 1. Oktober des Vorjahres und endet am 30. September des laufenden Kalenderjahres.

I. Qualifikation des Ensembleleiters

1. Eine der folgenden Qualifikationen ist erforderlich:
 - a. Staatliche Anerkennung als Leiter im Laienmusizieren oder Chorleiter, oder als gleichwertig anerkannte Qualifikation
 - b. Abschlussdiplom einer staatlichen Musikhochschule
 - c. Zeugnis einer Fachakademie oder Berufsfachschule für Musik mit Schwerpunkt Ensembleleitung, oder als gleichwertig anerkannte Qualifikation
 - d. Zeugnis der künstlerischen Prüfung für Gymnasien mit Fachrichtung Musik
 - e. Zeugnis über die Prüfung für das Lehramt Realschule mit Zweitfach Musik
 - f. Zeugnis über die erste Prüfung als Volksschullehrer mit Nachweis einer differenzierten Musikprüfung
 - g. Zeugnis der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung in Trossingen über den Lehrgang „Leiter von Kinderchören“ (Stufe B)
 - h. Abschlusszeugnis für Kirchenmusik (A, B oder C)
2. Hat innerhalb des Zuschusszeitraums ein Wechsel des Ensembleleiters stattgefunden, so sind die jeweiligen Zeiträume im Antrag zu erfassen.
3. Bei erstmaligem Antrag für einen Ensembleleiter ist dessen musikalische Qualifikation durch Kopien von Zeugnissen nachzuweisen.

II. Kontinuierliche Probenarbeit

1. Die Probenarbeit muss kontinuierlich während des gesamten Zuschusszeitraums erfolgen, und zwar unter Leitung eines (oder mehrerer) qualifizierter Ensembleleiter. Ausnahme hiervon sind die Zeiten der bayerischen Schulferien.
2. Zum Nachweis der kontinuierlichen Probenarbeit sind im Antrag die Monate zu kennzeichnen, an denen Proben stattgefunden haben.

III. Gezahltes Honorar

1. Die im Antragszeitraum erfolgten Honorarzahlungen sind im Antrag anzugeben. Ein Nachweis durch Zahlungsbelege ist nicht erforderlich.
2. **Einnahmen** aus sonstigen Zuschüssen, Spenden und anderen Quellen, die unmittelbar **für die Ensembleleitung** bestimmt sind, sind im Antrag anzugeben.

§ 2 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des BSB sowie die Sängerkreise, soweit sie vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind, sich gegenüber dem BSB mit ihren Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht, nicht in Verzug befinden und die Vorgaben des Antragsverfahrens korrekt einhalten.
2. Zuschussanträge sind online über das Portal der Mitgliederverwaltung auf der Homepage des BSB zu stellen. Hierbei ist für jedes Ensemble ein gesonderter Antrag mit dem ausgedruckten Formblatt und allen erforderlichen Belegen einzureichen.
3. Mit der Angabe des Ensembleleiterhonorars erklärt der Antragsteller, dass der ausgewiesene Betrag ordnungsgemäß bezahlt ist. Der BSB ist berechtigt, gesonderte Zahlungsnachweise zu verlangen.

§ 3 Fristen

1. Zuschussfähig sind Ausgaben des Antragstellers, die sich auf den Zuschusszeitraum erstrecken.
2. Ausschlussfrist für Anträge ist der 30. September des laufenden Kalenderjahres.
3. Nicht fristgerecht eingereichte oder unvollständig erstellte Anträge können zu einer Ablehnung des Zuschussantrags führen.

§ 4 Zuschusshöhe, Auszahlung

1. Der Zuschuss beträgt 90% des im Zuschussantrag genannten Ensembleleiter-Honorars bis zu einem Höchstbetrag.
2. Der maximale Betrag des Zuschusses für Ensembleleiter aus Fördermitteln des Freistaates Bayern wird vom BSB nach abschließender Bearbeitung aller Zuschussanträge festgelegt.
3. Erhält der Antragsteller für dieselbe Maßnahme Spenden oder Zuschüsse von anderer Seite, können diese Einnahmen zusammen mit dem Zuschuss des BSB höchstens den nachgewiesenen Ausgaben abzüglich der Eigenleistung von 10% entsprechen.
4. Konzerteinnahmen und Eigenbeteiligungen von Chormitgliedern gelten nicht als maßnahmenbezogene Einnahme und bleiben bei der Zuschussbemessung außer Ansatz.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 5 Aufbewahrungsfrist, Prüfung

1. Sämtliche Antragsunterlagen, Originalbelege und die Mitteilung des Bayerischen Sängerbunds über gewährte Zuschüsse sind fünf Jahre lang aufzubewahren.
2. Der Bayerische Sängerbund ist berechtigt, innerhalb der Aufbewahrungsfrist die Mittelverwendung zu überprüfen.
3. Soweit der Freistaat Bayern bei der Gewährung von Fördermitteln an den BSB Verwendungsaufgaben macht, bestehende verändert und neue einführt, sind diese vom Antragsteller zu erfüllen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
(Wolfratshausen im Juli 2021)